

ZH_OBERGERICHT SU230044 vom 28. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230044

FR: ZH_OBERGERICHT SU230044 du 28 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU230044 del 28 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 19. April 2023 liess der Beschuldigte am 19. April 2023 (Datum des Poststempels) rechtzeitig Berufung anmelden (Prot. I S. 13; Urk. 19; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 21. Juni 2023 zugestellt (Urk. 23/1), worauf er mit Eingabe vom 3. Juli 2023 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 25).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2023 wurde dem Statthalteramt Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde (Urk. 28). Mit Eingabe vom 19. Juli 2023 beantragte das Statthalteramt die Abweisung der Berufung sowie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete mithin auf Anschlussberufung (Urk. 30).

E. 2.1

Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Bei der Überprüfung des Sachverhalts ist die Kognition des Berufungsgerichts auf offensichtlich unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung basierende Feststellungen der Vorinstanz beschränkt. Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist. Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Vorinstanz in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 141 IV 369 E. 6.3; 141 IV 305 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.3

In Bezug auf die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung unterliegt das Berufungsgericht hingegen keiner Beschränkung seiner Überprüfungsbefugnis. Vielmehr hat es sämtliche Rechtsfragen mit freier Kognition zu beurteilen (ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, N 23 zu

Art. 398 StPO).

- 6 -

E. 3

Die Verteidigung des Beschuldigten rügt vor Berufungsinstanz, dass die Vorinstanz den im Strafbefehl vorgeworfenen Sachverhalt zwar durch die Sachdarstellung des Beschuldigten sowie die von ihm eingereichten Fotografien als er stellt erachte, jedoch nicht bezeichne, von welcher Sachdarstellung des Beschuldigten sie dabei ausgehe (Urk. 33 Rz. 2 und 3). Der Beschuldigte habe sich vor Vorinstanz auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen. Die einzige Aussage, die er anlässlich der Hauptverhandlung zum Sachverhalt getätigt habe, sei gewesen, dass das Foto (Urk. 2/2 S. 2) die Endposition seines Fahrzeugs zeige (Urk. 33 Rz. 5). Demgegenüber seien seine Aussagen, welche er im Rahmen seiner Befragung als Beschuldigter beim Statthalteramt gemacht habe, gemäss Art. 158 Abs. 2 StPO nicht verwertbar, da er zu Beginn der Einvernahme nicht darauf hingewiesen worden sei, dass er berechtigt sei, eine Verteidigung zu stellen oder eine amtliche Verteidigung zu beantragen (Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO; Urk. 33 Rz. 7). Ebenso seien die Zeugenaussagen von E._____ vom 15. Dezember 2022 nicht verwertbar, weil dieser zu Beginn der Einvernahme nicht über seine Zeugnis- und Wahrheitspflichten sowie die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB belehrt worden sei (Urk. 33 Rz. 8). Darüber hinaus seien der Polizeirapport und die dort [am Kollisionsort] gemachten Fotografien nicht verwertbar, weil sich der Rapport auf die unverwertbaren Aussagen der Beteiligten stütze (Art. 141 Abs. 4 StPO; Urk. 33 Rz. 10). Folglich lägen keine zulässigen Beweismittel vor, die den Sachverhalt erstellen könnten. Wenn die Vorinstanz auf die Sachdarstellung des Beschuldigten verweise und diese zur Sachverhaltserstellung heranziehe, stütze sie sich daher auf die Aussagen des Beschuldigten bei der Polizei. Dies stelle eine Verletzung von Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO dar, da auf unverwertbare Aussagen zurückgegriffen werde. Die Sachverhaltserstellung der Vorinstanz beruhe somit auf einer Rechtsverletzung, nämlich der Berücksichtigung unzulässiger Aussagen der Beteiligten (Urk. 33 R. 6, 7 und 11).

E. 4

Vorab ist zu prüfen, welche Beweismittel verwertbar sind. Die Vorinstanz ist auf die diesbezüglichen Einwände der Verteidigung nicht näher eingegangen mit der Begründung, die geltend gemachte Unverwertbarkeit bestimmter Beweismittel vermöge nichts daran zu ändern, dass der Beschuldigte die Endposition seines

- 8 - Fahrzeugs und damit den dem Strafbefehl zugrundeliegenden, rechtlich relevanten Sachverhalt anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auf Vorhalt der von den Polizeibeamten rapportierten Fotografien eingeräumt habe (Urk. 24 S. 5), was – wie noch aufzuzeigen sein wird – nicht zu beanstanden ist.

E. 4.1

Eventualvorsatz darf nicht allein aus der Tatsache geschlossen werden, dass sich der Täter des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte, denn dieses Wissen wird auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt (BGE 130 IV 58 E. 8.4). Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um die Möglichkeit des Erfolgseintritts. Hinsichtlich der Wissenskomponente stimmen beide Erscheinungs-

- 14 - formen des subjektiven Tatbestands somit überein. Unterschiede bestehen hingegen auf der Willensseite. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich nicht verwirklichen werde.

Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten tatbestandsmässigen Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 133 IV 1 E. 4.1; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_16/2023 vom 17. Mai 2024 E. 2.2.2).

E. 4.2

Dass der Beschuldigte einen Unfall im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf nahm, muss aus den tatsächlichen Umständen zu erschliessen sein, die diesen Schluss zweifelsfrei zulassen. Angesichts der einhergehenden Selbstgefährdung ist Eventualvorsatz allerdings nicht leichthin anzunehmen (BGE 133 IV 9 E. 4.2.5 mit Hinweis). Vor Vorinstanz brachte die Verteidigung vor, der Beschuldigte habe die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt, zumal er, als der Lastwagen auf ihn zugekommen sei, abgebremst und stillgestanden habe. Er habe sämtliche nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen, indem er angehalten sei (Urk. 15 Rz. 13 und 15). Mangels gegenteiliger Hinweise ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er sich bestmöglich an die Verkehrssituation anpassen wollte, jedoch die Gefahrenlage falsch einschätzte und seinen Personenwagen zum Stillstand brachte, anstatt diesen weit genug an den rechten Strassenrand zu lenken – was ihm ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre. Damit erhöhte er unabsichtlich das Risiko einer Kollision. Das Fehlverhalten des Beschuldigten ist deshalb als Sorgfaltspflichtverletzung bzw. als fahrlässiges Verhalten zu werten.

E. 4.3

Das Verhalten des Beschuldigten ist nach dem Gesagten als fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG zu qualifizieren.

E. 4.4

Ermöglichte ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 1 und 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nur dann verwertbar, wenn er auch ohne die vorhergehende Beweiserhebung möglich gewesen wäre (Art. 141 Abs. 4 StPO). Unverwertbar sind mithin sämtliche Folgebeweise, die aufgrund der unverwertbaren Einvernahme der beschuldigten Person erlangt worden sind (GODENZI, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, N 33 zu Art. 158 StPO; RUCKSTUHL, a.a.O., N 33 zu Art. 158 StPO). Das Beweisverwertungsverbot nach Art. 158 Abs. 2 StPO steht einer erneuten, diesmal regelkonformen, Einvernahme der beschuldigten Person aber nicht im Wege. In dieser darf jedoch auf die früheren, unverwertbaren Aussagen kein Bezug genommen werden (RUCKSTUHL, a.a.O., N 37 zu Art. 158 StPO). In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung berief sich der Beschuldigte bei seiner Befragung weitgehend auf sein Aussageverweigerungsrecht, räumte jedoch ein, dass er im Zeitpunkt der Kollision mit seinem Fahrzeug so gestanden habe, wie es auf "Foto 2" (Urk. 2/2 S. 2) zu sehen sei (Prot. I S. 9). Diese Aussage ist nach dem Dargelegten zu Lasten des Beschuldigten verwertbar.

E. 4.5

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorerwähnte Aussage des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 9) so- wie die durch die Polizei vor Ort erstellte Fotodokumentation (Urk. 2/2) und die Feststellungen, welche die Polizei am Kollisionsort – ohne Bezugnahme auf die Aussagen des Beschuldigten oder von E._____ – im Polizeirapport dokumentiert hat (Urk. 2/1), im vorliegenden Verfahren zu Lasten des Beschuldigten verwert- bare Beweismittel sind. Die Verteidigung verkennt somit, dass die Vorinstanz für ihre Sachverhaltserstellung nicht auf unverwertbare Beweismittel abstellt. Zwar ist ihre unter dem Titel Ausgangslage gewählte und von der Verteidigung beanstan- dete Formulierung "Der der Anklageschrift zugrundeliegende Sachverhalt stimmt insbesondere insofern mit der Sachdarstellung durch den Beschuldigten überein,

- 10 - als dass [...]" (Urk. 24 Erw. III.1.1) etwas unglücklich gewählt und irritiert auf den ersten Blick. Aus ihren weiteren Erwägungen geht jedoch eindeutig hervor, dass sie sich bei ihrer Sachverhaltserstellung weder auf die Aussagen des Beschuldig- ten anlässlich seiner Befragung durch das Statthalteramt, noch auf die Zeugen- aussagen von E._____ und auch nicht auf die im Polizeirapport vom 22. März 2022 dokumentierten Aussagen der beiden stützt, sondern ausschliesslich auf die Aussage des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 9) sowie auf die von der Polizei erstellten Fotografien (Urk. 2/2 S. 2).

E. 5

Vorliegend erscheint eine Busse von Fr. 300.– als dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 5.1

Die Verteidigung bringt vor, es sei nicht erstellt, welchen Abstand das Fahr- zeug des Beschuldigten zum "Fussgängerstreifen" gehabt habe, wobei es sich bei der Begriffswahl offensichtlich um ein Versehen handelt und wohl "Fussweg" oder gemäss der SVG-Terminologie "Trottoir" gemeint ist. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Zurecht stellte die Vorinstanz nämlich bereits fest, dass auf der Fotografie Nr. 2 (Urk. 2/2 S. 2) eindeutig ersichtlich ist, dass das Fahrzeug des Beschuldigten nicht am rechten Fahrbahnrand steht, sondern nicht ganz zur Hälfte in einem am rechten Fahrbahnrand eingezeichneten weissen Parkfeld und damit gut einen Meter vom rechten Fahrbahnrand entfernt (vgl. Urk. 24 S. 5).

E. 5.2

Im Übrigen geht auch der Einwand der Verteidigung fehl, wonach nicht er- stellt sei, dass sich das Fahrzeug des Beschuldigten in der Gegenfahrbahn befun- den habe (Urk. 33 Rz. 9), wird dies dem Beschuldigten doch gar nicht vorgewor- fen.

E. 5.3

Ferner ergibt sich aus der Fotodokumentation, dass die Fotografien am 14. März 2022 um 11.02 Uhr erstellt wurden (Urk. 2/2 S. 1). Aufgrund der Aus- sage des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung steht fest, dass es sich bei der auf den Fotos festgehaltenen Position um die Endposi- tion seines Fahrzeugs handelt (Prot. I S. 9). Was nach dem Zeitpunkt der Auf- nahme der Fotos vorgefallen ist, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht von Bedeutung.

E. 5.4

Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist auf folgende bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen: Die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung (oder auch der Grundsatz in dubio pro reo) bedeutet, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Partei ihre Täterschaft nachzuweisen. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen. Das Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, gehört zum allgemein anerkannten internationalen Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E 5.1; 144 I 242 E. 1.2.1; je mit Hinweis). Unzulässig wäre es etwa, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1 mit Hinweis). Demgegenüber ist es nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, oder wenn sie es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Das Schweigen der beschuldigten Person darf in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, es sei denn, die beschuldigte Person berufe sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1; 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.3.3; je mit weiteren Hinweisen).

E. 5.5

Der Beschuldigte berief sich in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zwar überwiegend auf sein Aussageverweigerungsrecht, was ihm selbstverständlich freistand. Angesichts der aufgezeigten belastenden und verwertbaren Beweiselemente durfte jedoch vom Beschuldigten im Sinne der soeben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung vernünftigerweise eine Erklärung dazu erwartet werden, weshalb sich sein Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision nicht weiter rechts oder ganz am Fahrbahnrand befand. Da eine plausible Erklärung für diese Endposition im Zeitpunkt der Kollision ausblieb, ist davon auszugehen, dass der Be-

- 12 - schuldigte durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, sein Fahrzeug weiter rechts am Strassenrand zu lenken, anstatt an dieser Stelle anzuhalten.

E. 5.6

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass sich die vorinstanzliche Feststellung, wonach die durch die Verteidigung geltend gemachte Unverwertbarkeit der Einnahme des Beschuldigten und von E. _____ durch das Statthalteramt vom 15. Dezember 2022 (act. 2/8) samt entsprechender, geltend gemachter Fernwirkung nichts daran zu ändern vermögen, dass der Beschuldigte die Endposition seines Fahrzeugs und damit den dem Strafbefehl zugrundeliegenden, rechtlich relevanten Sachverhalt anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. April 2023 auf Vorhalt der von den Polizeibeamten rapportierten (und somit mangels allfälliger Fernwirkung verwertbaren) Fotos (Urk. 2/2 S. 2) einräumte (vgl. Urk. 24 S. 5), als zutreffend erweist. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz und die daraus folgende Feststellung, wonach der dem Strafbefehl zugrundelie-

gende Sachverhalt erstellt sei, ist damit weder offensichtlich unrichtig noch sind klare Fehler ersichtlich, weshalb keine Willkür vorliegt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Das Statthalteramt und die Vorinstanz würdigten das Verhalten des Beschuldigten als Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG (Urk. 2/5; Urk. 24 S. 8 und S. 10). 2. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und die relevanten Gesetzesbestimmungen korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 24 S. 6 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sie hat zudem einlässlich erwogen, weshalb sie die genannten Bestimmungen in objektiver Hinsicht als verletzt ansah. So habe der Beschuldigte gegen Art. 34 Abs. 1 SVG verstossen, indem er sein Fahrzeug nicht ganz an den rechten Fahrbahnrand gelenkt bzw. nicht ganz am rechten Fahrbahnrand angehalten habe, als sich die beiden Fahrzeuge gekreuzt hätten (Urk. 24 S. 8). Dass der Beschuldigte sich nicht in genügender Weise an das Rechtsfahrgebot hielt, ist zudem ohne Weiteres durch den dadurch resultierenden Unfall ersichtlich. Er bestreitet insbesondere auch nicht die Endposition seines Fahrzeugs auf

- 13 - den Fotos, aus welchen klar hervorgeht, dass es sich nicht ganz rechts am Strassenrand befand. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 33 Rz. 15) ist folglich für die Beurteilung, ob der Beschuldigte eine Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG begangen hat, unerheblich, welchen exakten Abstand sein Fahrzeug zum rechten Fahrbahnrand hatte. Bei korrekter Fahrweise des Beschuldigten (sowie des an der Kollision beteiligten Lastwagenfahrers) wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, das Kreuzen der Fahrzeuge unbehelligt durchzuführen. Sodann ist nochmals mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass das Fehlverhalten eines Verkehrsteilnehmers den anderen nicht von der Pflicht befreit, sich an die Verkehrsregeln zu halten. Aus diesem Grund verfängt auch die Argumentation der Verteidigung nicht, wonach der Beschuldigte darauf hätte vertrauen dürfen, dass der Lastwagenfahrer vorsichtig und nicht ungebremst an ihm vorbeifahre (Urk. 33 Rz. 16). 3. In objektiver Hinsicht erweist sich die Subsumtion des Verhaltens des Beschuldigten durch die Vorinstanz unter Art. 34 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG folglich als zutreffend. 4. Nicht nachvollziehbar sind indes die Erwägungen der Vorinstanz zum subjektiven Tatbestand. Indem sie davon ausgeht, dass der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt habe (Urk. 24 S. 8), geht sie offenbar von direktvorsätzlichem Handeln aus. Dem kann nicht gefolgt werden. Aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten kommt höchstens Eventualvorsatz, allenfalls aber auch Fahrlässigkeit in Frage. Insbesondere ergibt sich aus Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, dass eine Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG auch fahrlässig begreifbar ist (vgl. MAURER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N 15 zu Art. 90 SVG).

E. 6

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens 3 Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist deshalb auf 3 Tage festzulegen. VI. Kostenfolgen 1. Ausgangsgemäss – es bleibt beim vorinstanzlichen Schuldspruch – ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4-6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Urk. 428 Abs. 1 StPO). Mit dem heutigen Urteil unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag auf Freispruch. Indes

kommt es im Berufungsverfahren zu einer Strafreduktion. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Folgerichtig ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für den Aufwand seiner erbetenen anwaltlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 420.– samt Barauslagen und Mehrwertsteuer von 7.7 % aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Urk. 34/2; Art. 436 Abs. 2 StPO).

- 17 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.